

Kiel, 21. Januar 2011

## **Positionspapier des LandesFrauenRates Schleswig-Holstein e.V.**

zum Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts  
Erhalt der Verpflichtung zur Bestellung von hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Dachverband schleswig-holsteinischer Frauenorganisationen



Auguste-Viktoria-Straße 16  
24103 Kiel

Tel.: 0431 / 55 20 65  
Fax: 0431 / 5 17 84

info@landesfrauenrat-s-h.de  
www.landesfrauenrat-s-h.de

### **Der LandesFrauenRat mit seinen Mitgliedern fordert den Erhalt der Verpflichtung zur Bestellung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten!**

Wie man dem Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts aus dem Innenministerium entnehmen kann, plant die Landesregierung Schleswig-Holstein, ein elementares Instrument zur Herstellung von Gleichstellung von Frauen und Männern dem freiwilligen, politischen Willen der Kommunen zu überlassen.

Bisher regelt § 3 Abs.2 der Gemeindeordnung die verbindliche Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten bei Gemeinden mit eigener Verwaltung. Ab einer EinwohnerInnenzahl von mehr als 15.000 ist sie hauptamtlich tätig. Diese gesetzgeberische Pflicht soll nun durch eine Generalklausel ersetzt werden, die es den Gemeinden in Gänze überlässt, wie sie den „verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag umsetzen wollen“ (Seite 11 des Eckpunktepapiers). Zwar lässt sich aus dem Gleichstellungsgebot nicht die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten ableiten, dennoch haben sich diese als geeignetes Instrument erwiesen, um die Gleichstellung von Frauen und Männer voranzubringen.

Die in der Gemeindeordnung enthaltene Verpflichtung schränkt, so vom Verfassungsgericht bekräftigt, nicht die kommunale Selbstverantwortung ein. Wenn man nun den Plänen folgt, so ist die Entscheidung, den Kommunen die Bestellung von hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten selbst zu überlassen, keine Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes, sondern ein Rückschritt auf dem Weg zu einer tatsächlichen Gleichberechtigung. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten leisten eine hervorragende Arbeit in der Fortentwicklung der Kommunen, nicht nur in den internen Verwaltungen. Sie arbeiten vor allem für die Bürgerinnen und Bürger. Sie bieten Veranstaltungen an, beraten Verwaltung und Politik, informieren Bürgerinnen und Bürger, bilden das Netzwerk für die Gleichstellungspolitik innerhalb ihrer Kommune und sind auch landesweit vernetzt. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung im öffentlichen Dienst.

Wenn das Geld knapp wird, braucht eine Kommune Menschen mit Sachverstand und einem Blick für Gerechtigkeit. Diese beiden Kompetenzen vereinen sich in den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Das Einsparpotenzial hier ist gering. Mit ihnen kann eine enorme Wirkung erzielt werden, z.B. in Kommunen, die Gender Budgeting einführen und dauerhaft umsetzen wollen. Die kommunalen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten sind hierbei unverzichtbar. Die EU empfiehlt die Einführung des Gender Budgeting bis 2015. Ohne die Gleichstellungsbeauftragten wäre dieses Ziel nicht erreichbar.

Chancengerechtigkeit ist nicht nur ein gesamtgesellschaftlicher Wert, sie ist zugleich ein Auftrag, den die Verwaltung umzusetzen hat. Diese Aufgabe würde bei einem Wegfall der Gleichstellungsbeauftragten keine Umsetzung finden. Die durch nicht verfolgten von gleichstellungspolitischen Zielen entstehenden Folgekosten, würden den Einsatz der aktuellen Personalmittel um ein Vielfaches übersteigen.

Gleichstellung ist ein Prozess, der Zeit braucht. Sie ist einer der höchsten Werte unseres Zusammenlebens. Dieser Prozess erfordert eine verlässliche politische Unterstützung und finanzielle Ausstattung.

**Deswegen fordern wir den vollständigen Erhalt des § 2 Abs. 3 GO in seiner jetzigen Form.**